



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 01.09.2009

2009/170
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	02.09.2009	2

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 30.08.2009

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen in den Wahlbezirken direkt gewählten Bewerber/innen fest.
2. Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 2 ersichtliche Verteilung der gültigen Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen fest.
3. Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 3 ersichtlichen aus den Reservelisten gewählten Bewerber/innen fest.

G l ö ß
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss stellt nach § 61 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten (siehe Anlage 2)
2. die Zahl der Wähler (siehe Anlage 2)
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (siehe Anlage 2)
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber (siehe Anlage 1)
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk (siehe Anlage 1) und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen (siehe Anlage 2)
6. wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen zuzuteilen sind (siehe Anlage 4)
7. welche Bewerber aus den Reservelisten gewählt sind (siehe Anlage 3)

Nach § 34 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist der Kommunalwahlausschuss an den von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden. Er ist lediglich berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Der Kommunalwahlausschuss kann jedoch Bedenken gegen Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen vortragen und in der Sitzungsniederschrift vermerken (§ 61 Absatz 2 KWahlO).

Für das weitere Verfahren gilt folgendes:

Der neu gewählte Rat der Stadt hat nach Vorprüfung durch den neu gewählten Wahlprüfungsausschuss über evtl. Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.